



Richtlinien zur Vergabe der Verdienstplakette der Stadt Rüsselsheim am Main für kulturelle Leistungen

in der Neufassung vom 01.01.2021

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main vergibt in der Regel einmal jährlich eine Verdienstplakette für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Kultur.

1. Verfahren

Vorschlagberechtigt sind Vereine und Einzelpersonen. Vorschläge sind an den Stadtverband der kulturellen Vereine der Stadt Rüsselsheim e.V. (SKV) zu richten. Die Vorschlagsfrist endet am 31. Juli des laufenden Jahres.

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch den Vorstand des SKV. Von ihm erfolgt eine Empfehlung an den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main, eingereicht über die Kultursteuerung der Stadtverwaltung.

Mit dem Verfahren zur Vergabe der Verdienstplakette wird erst begonnen, wenn ein genehmigter Haushalt vorliegt. In einem Jahr ohne genehmigten Haushalt entfällt die Vergabe der Verdienstplakette.

Die Vergabe erfolgt nach Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main.

2. Voraussetzungen für die Vergabe der Plakette sind:

- 2.1. eine Tätigkeit von mindestens 15 Jahren im geschäftsführenden Vorstand eines kulturellen Vereines;
- 2.2. eine Tätigkeit von mindestens 20 Jahren als Beisitzer*in im Vorstand eines kulturellen Vereines;
- 2.3. der Tätigkeit im Verein stehen Tätigkeiten gleich, die in überregionalen Verbänden erbracht wurden;
- 2.4. unabhängig von der Dauer der Ausübung vorstehend genannter ehrenamtlicher Tätigkeiten kann die Verdienstplakette für besondere Verdienste und herausragende Leistungen zur Förderung der Kultur in der Stadt Rüsselsheim am Main einschließlich der Förderung der Brauchtumpflege und der historischen Forschung vergeben werden.
- 2.5. Für die Vergabe der Plakette können nur Personen vorgeschlagen werden, bei denen die Beendigung ihrer aktiven Tätigkeit nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

3. Vergabe

Die Verleihung der Verdienstplakette ist in einer ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen. Die Anzahl der zu verleihenden Plaketten wird auf jährlich maximal 5 begrenzt.

4. Inkrafttreten

Zu Grunde gelegt sind die Richtlinien vom 01. 01. 1991, zuletzt geändert am 01. 03. 2014. Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.01.2021 in Kraft.